

Rentenbesteuerung: Wen betrifft es?

Die wichtigsten Fragen und Antworten zum Alterseinkünftegesetz

Für schätzungsweise jeden vierten der 20 Millionen deutschen Rentner wird es höchste Zeit. Er muss eine Steuererklärung abgeben.

Ursache ist das Alterseinkünftegesetz. Bislang erfuhren die Finanzämter nichts von den Renten, doch ab 1. Oktober 2009 - vier Tage nach der Bundestagswahl - muss die Rentenversicherung die Einkünfte an die zuständige Finanzverwaltung übermitteln. Und dann können unter Umständen rückwirkende Forderungen fällig werden. Die Rentner selbst fühlen sich vom Staat schlecht informiert.

Wer muss überhaupt eine Steuererklärung abgeben?

Grob gesagt muss jeder alleinstehende Rentner, der 2008 in Rente ging, weniger als 1.400 Euro gesetzliche Rente im Monat erhält und keine weiteren Einkünfte hat, keine Steuern zahlen. Bei Beginn der Rente 2008 beträgt der zu versteuernde Anteil 56 Prozent, die steuerfreie Jahresbruttorente beträgt circa 16.800 Euro - das entspricht monatlich eben diesen 1.400 Euro (Quelle: Bundesfinanzministerium). Liegen zur Rente weitere Einkünfte vor, ist eine genaue Prüfung erforderlich, ob eine Steuerpflicht besteht oder nicht (siehe nächste Frage).

Was ist mit Betriebsrenten, Kapitalvermögen, Aktien und Sparbüchern?

Wer zusätzlich zu seiner gesetzlichen Rente (Alters-, Erwerbsminderungs-, Witwenrente) noch eine Betriebsrente bezieht, könnte je nach Höhe der

Betriebsrente in die Steuerpflicht fallen. Auch diejenigen Rentner, die zusätzliche Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sowie Zinseinnahmen zu verbuchen haben oder noch einem Nebenjob nachgehen, werden die Freibeträge wahrscheinlich überschreiten und deshalb zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet sein. In einem solchen Fall ist eine Prüfung der Steuerangelegenheit erforderlich. Also: Ob eine Einkommensteuererklärung abgegeben werden muss, kann nur individuell ausgerechnet werden. Es gilt die Faustregel: Sobald weitere Einkünfte zur Rente hinzukommen, tritt meistens die Steuerpflicht ein.

Was ist der persönliche Rentenfreibetrag?

Die etwaige Steuerpflicht gilt seit 2005. Bei Renten und anderen Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung, die vor dem 1. Januar 2006 begonnen haben, beträgt der Besteuerungsanteil 50 Prozent. Der Anteil steigt von Jahr zu Jahr an. Für Rentner, die erstmals im Jahr 2006 Rente beziehen, steigt der Besteuerungsanteil auf 52 Prozent, bei einem Rentenbeginn 2007 auf 54 Prozent. Bis 2020 steigt der Anteil jedes Jahr um zwei Prozent, von 2020 bis 2040 jeweils um ein Prozent. Ab 2040 ist die Rente zu 100 Prozent steuerpflichtig.

Der Anteil der Jahresbruttorente, der künftig steuerpflichtig wird, richtet sich somit nach dem Jahr des Rentenbeginns. Der persönliche Rentenfreibetrag entspricht dem Anteil der Rente, den der Rentner pro Jahr nicht versteuern muss. Der Freibetrag wird für die gesamte Laufzeit verbindlich festgeschrieben, er ist ein fester Eurobetrag und bleibt lebenslang bestehen. Dies hat zur Folge, dass der steuerpflichtige Teil der Rente größer wird, wenn die Rente insgesamt durch Rentenerhöhungen zunimmt.

Wie können Rentner Steuern sparen?

Wenn sie möglichst viele Sonderbelastungen oder außergewöhnliche Belastungen in der Steuererklärung geltend machen. Das können Versicherungsbeiträge, Ausgaben für Haushaltshilfen oder Ausgaben für Gesundheit sein. Solche Abzüge können dazu führen, dass Rentner steuerfrei bleiben, selbst wenn ihre Einkünfte über dem Freibetrag liegen.

Allerdings: Die Zahl der Ruheständler, die eine Steuererklärung abgeben müssen, wird in den kommenden Jahren steigen. Denn mit jedem Rentnerjahrgang steigt der steuerpflichtige Anteil der gesetzlichen Rente. Deshalb können durch die Anderen des Besteuerungsanteil in Zukunft auch Ruheständler mit erigeron Renten steuerpflichtig werden.

Bis wann müssen steuerpflichtige Rentner ihre Steuererklärung abgeben?

Die Abgabefrist endet jeweils am 31. Mai des Folgejahres.. Die Frist kann per Antrag beim zuständigen Finanzamt verlängert werden. Wer die Erklärung von einem Steuerberater anfertigen lässt, hat bis zum 31. Dezember Zeit.

Drohen Strafen, wenn Steuern nachgezahlt werden müssen?

Strafverfahren sind nach Aussage des Bundesfinanzministeriums wohl nicht zu befürchten. Aber man muss die Steuern nachzahlen, und es werden Zinsen und Säumniszuschläge verlangt. Ob Ratenzahlungen akzeptiert werden, muss im Einzelfall mit dem Finanzamt geklärt werden. Wer einen Notgroschen auf dem Sparbuch hat, kann nicht mit der Kulanz des Finanzamtes rechnen. Wer absichtlich keine Steuern gezahlt hat - hier geht es allerdings um größere Summen - muss im schlimmsten Fall mit hohen Bußgeldern rechnen.

Welche Formulare müssen die steuerpflichtigen Rentner ausfüllen?

Der vierseitige Mantelbogen der normalen Steuererklärung muss auf jeden Fall ausgefüllt werden. Dazu kommt das neue Steuer-formular "Anlage R" (R für Rente). Einzutragen sind hier die Höhe aller bezogenen Brutto-Renten (Jahresbeträge), der Beginn der Rentenzahlungen, Einkünfte aus privaten Rentenversicherungen. Wer Zusatzeinkünfte hat, füllt daneben die Anlagen KAP (Kapital-erträge), SO (Sonstige Einkünfte) oder V (Vermietung) aus. Entsprechende Belege müssen beigefügt werden. Formulare erhalten Sie beim zuständigen Finanzamt.

(Quelle: Sozialverband VdK, Rainer Strauch/Petra J. Huschke)

Nützliche Telefonnummern und Adressen zum Thema

“Rentenbesteuerung”:

Unter der Telefonnummer (0800) 1000 4800 können Sie die kostenlose Broschüre “Versicherte und Rentner: Informationen zum Steuerrecht” der deutschen Rentenversicherung bestellen. Sie ist auch unter folgender Internetadresse erhältlich:

www.deutsche-rentenversicherung.de

Berechnungsprogramme zur Prüfung der eigenen Steuerpflicht gibt es ebenfalls im Internet:

www.lfst.bayern.de

Zur überschlägigen Prüfung einer etwaigen Steuerpflicht ist auf folgender Internetseite eine “Renten-Ampel” aufrufbar:

www.steuerberaten.de (auf die Renten-Ampel klicken).

Wer mit diesen Informationsquellen eine etwaige Steuerpflicht nicht klären kann, sollte sich auf jeden Fall beraten lassen, etwa bei einem Lohnsteuerhilfeverein oder beim Steuerberater.